

1090 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974,
betreffend ein Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von
Leibeserziehern und Sportlehrern

Die Bundesregierung hat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, dieser wolle gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG feststellen, ob die Gesetzgebung über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis den Rechtssatz aufgestellt, daß die Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern unter Verfolgung pädagogischer und erzieherischer Ziele, eine Angelegenheit des Schulwesens nach Art. 14 B-VG ist. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates regelt daher nun die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu gesunden, tüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Leibeserziehern und Sportlehrern heranzubilden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974, betreffend ein Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Feber 1974

H e i n z i n g e r
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Obmann